

Kraftfahr-Haftpflichtversicherung

Bergerichtlichen Kosten des Werkstätigen auch dann zu tragen, wenn er nur teilweise unterliegt, während der Werkstätige, selbst wenn er ganz unterliegt, keine Kosten des Betriebes zu tragen hat (§ 174 Abs. 4 ZPO).

Die zur Tragung von Verfahrenskosten verpflichtete Prozeßpartei muß der anderen Prozeßpartei die dieser entstandenen notwendigen Kosten erstatten (§ 173 Abs. 2 ZPO); Erstattung unnötig verursachter Kosten kann nicht verlangt werden. Die K. ist eine Entscheidung dem Grunde nach, sie trifft keine Aussage über die Kostenhöhe. Diese wird in der Gerichtskostenrechnung - unter Umständen nach einem besonderen Kostenfestsetzungsverfahren - festgelegt.

Kraftfahr-Haftpflichtversicherung - / Pflichtversicherung zur Befriedigung berechtigter und zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche, die gegenüber Haltern oder Führern von Kraftfahrzeugen wegen solcher Personen-, Sach- oder Vermögensschäden erhoben werden, die aus dem Halten oder durch den Gebrauch des Kraftfahrzeuges entstanden sind. Die Versicherungspflicht erstreckt sich auf alle von den Deutschen Volkspolizei für den Verkehr auf öffentlichen Straßen der DDR zugelassenen Kfz // Kraftfahrzeugzulassung) gemäß VO über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung vom 16. November 1961 (GBl. II 1961 Nr. 78 S. 503) i. d. F. der 2. VO vom 12. Januar 1971 (GBl. II 1971 Nr. 14 S. 93). Für Fahrten außerhalb der DDR muß ein Zusatzbeitrag zur K. entrichtet werden (§§5, 6 der 2. DB zur VO über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung vom 16. 3. 1964, GBl. II 1964 Nr. 25 S. 215, i. d. F. der AO über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung vom 12.1. 1971, GBl. II 1971 Nr. 14 S.93). Auch für Kleinkraftträder gilt die Versicherungspflicht (§ 10 Abs. 4 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVZO - vom 26.11. 1981, GBl. I 1982 Nr. 1 S. 6). Die Versicherungspflicht erstreckt sich ferner auf Kfz, die außerhalb der DDR zugelassen sind, sofern mit ihnen Straßen in der DDR benutzt werden (§ 1 der genannten 2. DB zur VO über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung). Versicherungsschutz genießen sowohl Halter als auch Führer des Kfz. Er ist der Höhe nach unbegrenzt und in der genannten AO über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung geregelt. Für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, Einrichtungen usw. gelten insoweit spezielle Rechtsvorschriften, deren Regelungen im wesentlichen mit denen der genannten AO übereinstimmen.

Jedes von der K. erfaßte Schadensereignis, das Schadenersatzansprüche anderer zur Folge haben könnte, ist vom Halter des Kfz unverzüglich der / Staatlichen Versicherung der DDR (StV) zu melden. Diese prüft, ob und in welchem Ausmaß die Ansprüche gegen Halter und/oder Führer des Kfz (Versicherte) berechtigt sind. Von den Geschädigten berechtigt er-

hobene Schadenersatzansprüche befriedigt die StV, unberechtigte Ansprüche (z. B. bei alleinigem Verschulden des Geschädigten) hat sie im Namen der Versicherten abzuwehren. Kommt es zu einer Schadenersatzklage, läßt die StV den Versicherten vor Gericht vertreten oder trägt für ihn die entstehenden Kosten. Die K. erstreckt sich auch auf Aufwendungen, die Versicherte oder andere Personen nach den gegebenen Umständen für erforderlich halten durften, um den Schaden zu mindern (z. B. Maßnahmen zum Schutz unfallbeschädigter Sachen vor Witterungseinflüssen oder Diebstahl).

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen z.B. Schadenersatzansprüche des Ehepartners oder von Angehörigen, denen gegenüber er zur Zeit des Schadensereignisses unterhaltspflichtig war. Für Ansprüche noch nicht volljähriger Kinder des Versicherten wegen erhöhter Aufwendungen und künftiger Beeinträchtigungen ihrer Erwerbsfähigkeit infolge erlittener Körperverletzung gilt dieser Ausschluß allerdings nicht. Auch Schadenersatzansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von Sachen, die dem Versicherten zur Beförderung überlassen wurden, werden vom Versicherungsschutz nicht erfaßt. Damit die K. nicht zu sorglosem, leichtfertigem oder rücksichtslosem Verhalten führt, stehen der StV unter bestimmten Voraussetzungen / Regreßansprüche zu. So befriedigt sie zwar die berechtigten Schadenersatzansprüche des Geschädigten, nimmt aber z.B. in voller Höhe ihrer Leistung Regreß beim Versicherten, der das Kfz im Straßenverkehr führte, obwohl seine Fahrtüchtigkeit infolge des Genusses alkoholischer Getränke, anderer berausender oder sonstiger die Reaktionsfähigkeit wesentlich vermindender Mittel (z.B. bestimmter Medikamente) erheblich beeinträchtigt war, und schuldhaft einen Schaden verursachte. Auch einen unbefugten Benutzer des Fahrzeuges nimmt sie für den von ihm verursachten Schaden in voller Höhe in Regreß. Zur Rückzahlung bis zu 25 Prozent - mindestens 300 Mark - der Versicherungsleistung ist z.B. der Versicherte verpflichtet, der durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr die Gesundheit oder das Eigentum anderer verletzt hat. Zur teilweisen Rückzahlung ist auch der / Fahrzeughalter verpflichtet, der zum Zeitpunkt des Schadeneintritts den fälligen Betrag zur K. noch nicht entrichtet hatte. / Kraftfahrzeugversicherung

Kraftfahrzeuginstandhaltung - im Auftrag von Bürgern oder Betrieben erbrachte ? Dienstleistung zur Wartung und Pflege, Reparatur oder Verbesserung der Nutzungsfähigkeit von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, deren Baugruppen, Bauuntergruppen und Einzelteilen. Die K. im Auftrag von Bürgern gehört zu den hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen und ist in der AO über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen vom 5. Dezember 1978 (GBl. 11979 Nr. 3 S. 29; im folgenden ALK genannt) näher ausgestaltet. Auch die Kraftfahrzeug-Abschlepp- und Bergungsordnung (Kfz-ABO) vom 21. Oktober 1981 (GBl. I 1981